

Zentrifugen-Wartungs-Vertragsbedingungen

1. Vertragsarten:

- a. Vertragsart "UVV" umfasst die Überprüfung nach BGR 500 und VDE 0701/0702 einmal pro Jahr. Es wird keine Wartung durchgeführt. Reparaturen und benötigte Teile werden zusätzlich in Rechnung gestellt.
- b. Vertragsart "Eins" umfasst die Überprüfung nach BGR 500 und VDE 0701/0702 einmal pro Jahr und gleichzeitig eine Routinewartung. Reparaturen und benötigte Teile werden zusätzlich in Rechnung gestellt.
- c. Vertragsart "Zwei" umfasst die Überprüfung nach BGR 500 und VDE 0701/0702 einmal pro Jahr und gleichzeitig eine Routinewartung sowie alle Kosten für Fahrt- und Arbeitszeit bei Notrufen und Reparaturen. Benötigte Teile werden zusätzlich in Rechnung gestellt.
- d. Vertragsart "Drei" umfasst die Überprüfung nach BGR 500 und VDE 0701/0702 einmal pro Jahr und gleichzeitig eine Routinewartung, alle Kosten für Fahrt- und Arbeitszeit bei Notrufen und Reparaturen sowie alle benötigten Teile mit Ausnahme von Zentrifugen-Antrieben.
- e. Vertragsart "Vier" umfasst die Überprüfung nach BGR 500 und VDE 0701/0702 einmal pro Jahr und gleichzeitig eine Routinewartung, alle Kosten für Fahrt- und Arbeitszeit bei Notrufen und Reparaturen sowie alle benötigten Teile inklusive der Zentrifugen-Antriebe.
- f. Vertragsart "Zert.Eins" enthält die Vertragsart "Eins" und zusätzlich die Kalibrierung und Zertifizierung von Drehzahl, Zeit und Temperatur nach vorgegebenen Protokollen und Prüfplänen.
- g. Vertragsart "Zert.Zwei" enthält die Vertragsart "Zwei" und zusätzlich die Kalibrierung und Zertifizierung von Drehzahl, Zeit und Temperatur nach vorgegebenen Protokollen und Prüfplänen.

2. Leistungsumfang:

- a. Beranek Laborgeräte verpflichtet sich, die notwendigen Prüfungen an den aufgeführten Zentrifugen durch einen Sachkundigen vornehmen zu lassen.
- b. Die aufgeführten Zentrifugen werden gemäß den Richtlinien der Hersteller gewartet.
- c. Der Termin für die Ausführung der Überprüfung und Wartung wird von der Firma Beranek nach Rücksprache mit dem Kunden festgelegt.
- d. Generalüberholungen gehören nicht zum Leistungsumfang. Reparaturen, die auf unsachgemäße Behandlung oder äußere Einwirkungen zurückzuführen sind, werden bei allen Vertragsarten gesondert in Rechnung gestellt.

3. Vertragsdauer: Der Vertrag wird zunächst für ein Jahr geschlossen; er verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht 4 Wochen vor der jährlichen UVV-Überprüfung von einer der beiden Seiten gekündigt wird.

4. Preise: Die Kundendienstvertragspreise sind aufgrund von Lohn- und Materialkosten bei Vertragsabschluss errechnet. Beranek Laborgeräte ist berechtigt, die Kundendienstpreise der jeweiligen Kostensituation anzugleichen. Soweit Reparaturen oder Ersatzteile gesondert zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung nach den jeweils gültigen Preislisten und Stundensätzen.

5. Zahlungsbedingungen: Die Wartungsgebühr für die Verträge "UVV" und "Eins" wird nach der Leistungserbringung berechnet. Die Gebühr für Verträge "Zwei" und höher wird zu Beginn des Vertrages fällig und gelten für den Berechnungszeitraum.
6. Das Gerät des Kunden befindet sich am Tag des Inkrafttretens des Vertrages in einem guten Zustand.
7. Gewährleistung: Für die Kundendienstarbeiten leistet Konrad Beranek Laborgeräte sechs Monate Gewähr auf Material und Arbeit.
8. Verzug, Ausschluss von Schadensersatzansprüchen:
 - a. Gerät Beranek Laborgeräte mit der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen in Verzug, so hat der Kunde Beranek Laborgeräte zunächst eine angemessene Nachfragst mit der Erklärung zu setzen, dass er die Annahme der Leistung nach Ablauf der Frist ablehne. Fristsetzung und Raketenandrohung müssen schriftlich erfolgen. Nach fruchtlosem Fristablauf kann der Kunde den Vertrag fristlos kündigen. In diesem Falle ist ihm von Beranek Laborgeräte das bereits bezahlte Vertragsentwurf anteilmäßig zu erstatten.
 - b. Schadensersatzansprüche wegen Verzugs oder Nichterfüllung sind ausgeschlossen, es sei denn, dass der Kunde Beranek Laborgeräte vor Zustande kommen des Vertrages schriftlich über Art und Höhe der zu befürchtenden Verzugsfolgen unterrichtet hat.
9. Kündigungs- und Leistungsverweigerungsrecht von Konrad Beranek Laborgeräte: Beranek Laborgeräte ist berechtigt, nach eigener Wahl, ganz oder teilweise den Vertrag fristlos zu kündigen, oder die Leistung zu verweigern, wenn:
 - a. Kundendienstarbeiten oder Reparaturen an dem vom Vertrag umfassten Geräten von Dritten ausgeführt worden sind oder der Kunde Eigentum, Besitz oder Nutzung des Gerätes einem Dritten überlassen hat;
 - b. für Geräte funktionsnotwendige Ersatzteile nicht mehr erhältlich sind und eine Ersatzlösung von Beranek Laborgeräte mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand nicht mehr erbracht werden kann;
 - c. der Kunde mit fälligen Zahlungen für Reparaturen, Ersatzteillieferungen, Wartungsarbeiten usw. Beranek Laborgeräte gegenüber in Verzug geraten ist und er den Saldo trotz Mahnung nicht ausgeglichen hat;
 - d. Geräte durch Unfall, unsachgemäße Behandlung, Diebstahl oder sonstige Einwirkungen wie Feuer oder Wasser beschädigt wurden.
10. Ausschließliche Geltung der Vertragsbestimmungen der Beranek Laborgeräte: Beranek Laborgeräte führt seine Leistungen ausschließlich aufgrund der vorstehenden Vertragsbedingungen durch. Kundenseitige Geschäftsbedingungen erlangen für das Vertragsverhältnis mit Beranek Laborgeräte nur dann Gültigkeit, wenn und soweit Beranek Laborgeräte ihnen schriftlich und ausdrücklich zugestimmt hat.
11. Schriftform: Mündliche Absprachen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch Beranek Laborgeräte. Dies gilt auch für Absprachen, die erst während der Laufzeit des Vertrages getroffen werden.
12. Gerichtsstand: Gerichtsstand ist Mannheim, soweit er nicht durch andere gesetzliche Bestimmungen geregelt ist.
13. Dieser Vertrag tritt durch die rechtswirksame, verbindliche Unterschrift des Kunden unter den Vertragsentwurf und Rücksendung an Beranek Laborgeräte in Kraft.
14. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so berührt dies nicht den Bestand des Vertrages im übrigen.